

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Benndorf hat in der Sitzung vom 08.03.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 05.05.2021 unter der Auflage eines Beitrittsbeschlusses zur Verringerung des Kassenkredites von 1.427.900 € auf 1.300.300 € erteilt worden.

Im gleichen Zuge wurden Sperrvermerke über Investitionsauszahlungen i.H.v. 127.600 € verhängt.

Der Beitrittsbeschluss wurde in der Sitzung am 26.05.2021 gefasst. Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 06/2021 tritt die Satzung in Kraft.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wurde auf 70.000 € festgesetzt.

2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Die Geringfügigkeitsgrenze i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG wurde in Höhe von 70.000 € festgelegt.

Für den vorliegenden Nachtrag der Gemeinde Benndorf ist ausschlaggebend:

Erweiterung der Maßnahme „Planung und Erschließung Wohnungsbaugesbiet“.

Dies ist verbunden mit erhöhten Kosten, aber auch mit vorgezogenen Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, sowie ab 2022 Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen (Näheres s. Tabelle zur Maßnahme und Teilfinanzplan B).

Zugunsten dieser Maßnahme musste die Anschaffung des Multicar ausgespart werden.

4. Veränderungen im Finanzplan

	2021 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.210.900	2.210.900	0
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.205.000	2.205.000	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	154.400	485.500	331.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	355.500	485.500	130.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	157.800	157.800	0

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

	2021 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land	104.400	104.400	0
Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	50.000	381.100	331.100

Im Rahmen der Erschließung des Wohnungsbaugesbietes wird Bauland vergeben. Mit dem Großteil des Veräußerungserlöses ist bereits in 2021 zu rechnen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	2021 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen	105.500	5.500	-100.000
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	250.000	480.000	230.000

Maßnahme M11132.071/7 Anschaffung Maschinen und M11132072 Anschaffung Kommunale Spezialfahrzeuge und M11132100/01 Anschaffungen WH

	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024
Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	104.000	4.000	42.500	2.500	2.500
Zu-/Überschuss	-104.000	-4.000	-42.500	-2.500	-2.500

Die Anschaffung des Multicar sollte über die Investitionspauschale erfolgen. Aufgrund der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 05.05.2021 wurde insoweit ein Sperrvermerk gesetzt. Dem wurde Rechnung getragen, indem diese Maßnahme im Nachtragsplan 2021 herausgenommen wurde.

Maßnahme M11172.100/1 Planung u. Erschließung Wohnungsbaugebiet („Scharfe Hufe“) inkl. Straßenbau

	2021 alt	2021 neu	2022 alt	2022 neu	2023
Einzahlungen	50.000	381.100	150.000	200.000	100.000
Auszahlungen	250.000	480.000	0	50.000	0
Zu-/Überschuss	-250.000	-98.900	150.000	150.000	100.000

Die Finanzierung erfolgt aus den Veräußerungserlösen in 2021 und den Erschließungsbeiträgen ab 2022. Veräußerungserlöse waren bisher in geringerer Höhe und über 3 Jahre verteilt und Erschließungsbeiträge bisher gar nicht eingeplant. Die verbleibenden 27.600 € aus dem Sperrvermerk der Kommunalaufsicht finden hier Berücksichtigung.

Den erhöhten Einzahlungen stehen in 2021 erhöhte Kosten, insbesondere im Bereich Straßenbau in diesem Wohnungsbaugebiet, von bisher 250.000 € auf nunmehr 480.000 € und in 2022 nochmals 50.000 € gegenüber.

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Änderungen.

Kassenkredit

Eine Erhöhung des bisher genehmigten Kassenkreditrahmens 2021 i.H.v. 1.300.300 € wird nicht notwendig.